

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Kanera GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

1. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferung und Leistungen einschließlich Beratungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Abnehmers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihnen nicht gesondert widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme der von uns gelieferten Ware gelten unsere Bedingungen als anerkannt. Maßgeblich sind unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend. Mündliche Nebenabreden binden uns nicht.
3. Die Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie die Darstellung derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich. Sie stellen keine Beschaffenheitsgarantie sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung dar. Handelsübliche und solche Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

II. Lieferumfang, Lieferzeit

1. Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur annähernd. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung und sind nach Meldung der Versandbereitschaft eingehalten.
2. Lieferfristen verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Abnehmers um den Zeitraum, um den der Abnehmer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
3. Zumutbare Teillieferungen sind zulässig.
4. In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren störenden Ereignissen (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, ungünstige Witterungsverhältnisse sowie Nichtbelieferung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten), die wir nicht zu vertreten haben und die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind wir zum Rücktritt berechtigt, sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Abnehmer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
5. Einvernehmliche Vertragsaufhebung auf Abnehmerwunsch
Wünscht der Abnehmer eine Vertragsaufhebung, ohne hierzu aus Vertrag oder Gesetz berechtigt zu sein, so verpflichtet sich der Verwender zu einer entsprechenden einvernehmlichen Vertragsaufhebung gegen Zahlung von 50 % des Auftragsvolumens.

III. Versendung und Gefahrenübergang

1. Erfüllungsort ist nach Wahl des Verwenders sein Geschäftssitz in Münster oder die jeweiligen Auslieferungslager.
2. Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Erfüllungsortes auf den Abnehmer über. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Verwender nicht zu vertreten hat, erfolgt der Gefahrenübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Abnehmer.
3. Versandart und Verpackung unterstehen unserem Ermessen.
4. Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Abnehmers.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen enthaltenen Lieferungs- und Leistungsumfang. Sie verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, in Euro ab Werk oder Lager ausschließlich Verpackung und Nebenkosten zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort ohne Abzug fällig. Sollte eine Skontoregelung vereinbart sein, berechnet sich der skontoberechtigte Betrag unter Abzug von Fracht- und sonstigen Nebenkosten. Skonto wird nicht gewährt, wenn sich der Abnehmer mit der Bezahlung früherer Rechnungen im Rückstand befindet. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung, nur ohne Gewähr für Protest und nur erfüllungshalber an. Diskontspesen, Bankspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Abnehmers. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Abnehmers ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, und zwar unabhängig davon, ob diese schon bei Vertragsabschluss vorlagen, die die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern geeignet sind, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen aus diesem und anderen Geschäften nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Kommt der Abnehmer unserer Anforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht nach, sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis der Abnehmer die gesamten, auch die künftig erst entstehenden, Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklärten dies ausdrücklich. Wir sind nach Rücknahme zur Verwertung befugt, wobei der Erlös auf die Verbindlichkeiten des Abnehmers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen ist.
2.
 - a) Der Abnehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete oder umgebildete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1.
 - b) Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen durch den Abnehmer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen verwendeten Sachen zu.
 - c) Für die gemäß lit. a) entstandenen neuen Sachen lit. b) entstandenen Miteigentumsanteile gelten die Bestimmungen über Vorbehaltsware entsprechend.
3. Der Abnehmer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes (z. B. nicht im sog. Scheck- und Wechselverfahren) berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Im Einzelnen gilt Folgendes:
 - a) Stundet der Abnehmer den Kaufpreis gegenüber seinen Abnehmern, hat er sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Ohne diesen Vorbehalt ist der Abnehmer zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht ermächtigt.
 - b) Der Abnehmer tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf oder dem sonstigen Veräußerungsgeschäft gegen seine Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüche an uns ab. Sie dienen in

demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Abnehmer ist zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf uns übergehen.

- c) Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 2. b) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils.
- d) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Abnehmer bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos aus dem Kontokorrent an uns ab. Werden Zwischensalden gezogen und ist darin Vortrag vereinbart, so ist die uns nach der vorstehenden Regelung an sich aus dem Zwischensaldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie an uns abgetreten zu behandeln.
- e) Der Abnehmer ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir dürfen von diesem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und solange uns keine Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Abnehmers erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufs vor, so können wir verlangen, dass uns der Abnehmer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug dieser Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung anzeigt. In diesem Fall sind wir auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
4. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Abnehmers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
5. Der Abnehmer hat uns auf unser Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen.
6. Unsere Rechte gemäß diesem Abschnitt V. gelten bis zur vollständigen Friststellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Abnehmers eingegangen sind.
7. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und uns auf Verlangen den Nachweis, insbesondere durch Vorlage der Versicherungspolice, zu erbringen.

VI. Technische Beratung

Soweit wir im Rahmen unseres Geschäftsverkehrs technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeder Haftung.

VII. Gewährleistung

1. Die von uns gelieferte Ware ist unverzüglich nach Eintreffen bei dem Abnehmer sorgfältig zu untersuchen. Bei sichtbaren Mängeln sind diese durch den Frachtführer bestätigen zu lassen. Die Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelanzeige nicht binnen fünf Werktagen nach Eintreffen der Ware oder, wenn die Mängel bei unverzüglicher sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar waren, binnen fünf Werktagen nach der Entdeckung bei uns schriftlich eingegangen ist.
2. Bei Mängeln der von uns gelieferten Ware sind wir zur Nacherfüllung, d. h., nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung, d. h., der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung der Ersatzlieferung kann der Abnehmer nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

3. Auf Schadensersatzansprüche wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln haften wir nur nach der Maßgabe von Ziffer VIII.
4. Unberührt bleiben Ansprüche des Abnehmers, soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der gelieferten Ware übernommen haben. Für den Umfang der Haftung ist dabei der Inhalt der Garantiezusage maßgeblich.
5. Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz und wegen Personenschaden bleiben ebenfalls unberührt.

VIII. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Die Haftung unsererseits auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus unerlaubter Handlung - ist, soweit es auf Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt:
 - a) Im Falle leichter Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungshilfen haften wir nicht, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten) handelt;
 - b) im Falle grober Fahrlässigkeit unserer einfachen Erfüllungshilfen haften wir nicht, soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten) handelt.
2. Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung ausgeschlossen
 - a) für entfernt liegende Schäden bzw. Mangelfolgeschäden;
 - b) für nicht vertragstypische oder nicht vorhersehbare Schäden.Der Haftungsausschluss gilt jedoch nicht, soweit wir für Vorsatz haften. Im Übrigen ist unsere Haftung auf das zehnfache des Entgelts für unsere Lieferung und Leistung beschränkt.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für jegliche Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verwenders oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgeliffen des Verwenders beruht.

IX. Schlussvorschriften

1. Gerichtsstand ist Münster.
2. Die Beziehungen zwischen und dem Abnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 gilt nicht.

D-48155 Münster, 10. August 2007,
Kanera GmbH & Co. KG